

**Gesetzentwurf**

Fraktion der FDP

Hannover, den 06.12.2016

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Verankerung der Pflichten von Schülerinnen und Schülern im  
Niedersächsischen Schulgesetz****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

## 1. § 58 erhält folgende Fassung:

„(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass der Bildungsauftrag der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. <sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.“

## 2. § 61 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder die Pflichten nach § 58 Abs. 2 nachhaltig verletzt oder zu verletzen beabsichtigt.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

**Begründung****A. Allgemeiner Teil****Ziel des Gesetzentwurfs**

Der Gesetzentwurf verankert die den Schülerinnen und Schülern obliegenden Pflichten zur Mitwirkung für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und zur Verwirklichung des Bildungsauftrags im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG). Bisher sind diese Pflichten lediglich in einem Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 29.08.1995 mit Verweis auf einen Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.05.1973 geregelt. Dabei kann ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb nur unter der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der damit einhergehenden Einhaltung

von den ihnen obliegenden Pflichten verwirklicht werden. Ebenso soll im NSchG verankert werden, dass auch die Schülerinnen und Schüler sich an dem maßgebenden Bildungsauftrag der Schule zu orientieren haben und alles zu unterlassen haben, was diesem Bildungsauftrag zuwiderläuft.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Im neuen Absatz 2 wird der Bezug zwischen den Pflichten der Schülerinnen und Schüler zum in § 2 NSchG geregelten Bildungsauftrag der Schule hergestellt. Darüber hinaus wird den Schülerinnen und Schülern die Pflicht auferlegt alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Schulbetrieb unmöglich macht.

Zu Nummer 2:

Durch die Ergänzung des § 61 Abs. 4 Satz 1 NSchG wird die Anwendung der möglichen Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 Nrn. 3 bis 6 NSchG auf Pflichtverstöße nach dem neuen § 58 Abs. 2 NSchG erweitert, auch im Hinblick auf von den Schülerinnen und Schülern geplante Pflichtverletzungen oder Störungen des Schulbetriebs.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## **C. Alternativen**

Keine Alternative. Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, da unter Umständen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Grundrechtsabwägungen, die bestehenden untergesetzlichen Regelungen mit Verweis auf einen Beschluss der Kultusministerkonferenz vor Gericht keinen Bestand haben könnten.

## **D. Haushaltsmäßige Auswirkungen**

Keine.

## **E. Auswirkungen auf die Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien**

Der Bildungsauftrag der Schule beinhaltet u. a. das Ziel die Schülerinnen und Schüler zu befähigen die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu gestalten. Eine stärkere Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler auf diese Ziele befördert die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer